



III. 104. 3

(cat. 3, 22 5-233.)



1748

45

A b d r u c k

Derer in der

Sachsen-Weimar- und Eisenachischen

T V T E L

and

Sandes-Administrations-

Sache

ergangener

Kaiserlichen Reichs-Socraths

CONCLVSORVM.

1748

Friedrich von ...

11



I.

Martis 6. Febr. 1748.

Zu Sachsen-Weimar und Eisenach Herrn Herzogen Ernst August Todes-Fall, und dessen nachgelassenen minorennen Herrn Prinzens Vormundschaft betreffend, sive der Herr Herzog zu Sachsen-Gotha in Litteris ad Imperatorem sub dato 24. Januarii noviss. et praesentato 5. currentis, notificiren allerunterthänigst das unterm 19. Januarii jüngsthin sich ergebene Absterben des verstorl. Herrn Herzogen zu Sachsen-Weimar und Eisenach, dann die hierauf übernommene Vormundschaft dessen hinterlassenen minderjährigen Herrn Prinzens, auch angetretene Negirung derer Fürstlich-Sachsen-Weimar und Eisenachischen Lande betreffend.

In eadem, der Herr Herzog zu Sachsen-Meiningen in Litteris ad Imperatorem sub dato 25. Januarii et praef. 5. Februarii anni currentis, zeigt allerunterthänigst an, die auf erfolgtes Absterben verstorl. Herrn Herzogen zu Sachsen-Weimar und Eisenach, nach der Verfassung des Eur. und Fürstlichen Sächsischen Hauses, Ihme, qua Seniori et proximo Agnato, gebührende Ober-Vormundschaft über dessen nachgelassenen minderjährigen Herrn Erb-Prinzen, mit Bitte pro clementissime confirmanda Tutela, admittendoque Mandatarium ad praefandum solitum iuramentum. appon. Lit. A. et B.

In eadem, der Herzoglich Sachsen-Meiningsche Hofrath von Neusteden sub praef. hodierno, übergebt allerunterthänigsten Nachtrag, nebst der Special-Vollmacht ad praefandum iuramentum Tutelae, iuncto petito humo pro clem^{me} confirmanda tutela, admittendoque ad praestationem consueta iuramenti. appon. Lit. C. et D.

In eadem, in specie Herr Herzog zu Sachsen-Coburg contra den Herrn Herzogen zu Sachsen-Gotha, in puncto attentatorum, sive belagter Herr Herzog zu Sachsen-Coburg in Litteris ad Imperatorem sub dato 27. nup. et praef. 1. currentis, thun allerunterthänigste Anzeige von dem Herrn Herzog zu Sachsen-Gotha, wider die gemeine und Sächsische Rechte, sich angemessener Vormundschaft des von dem jüngsthin verstorbenen Herrn Herzog zu Sachsen-Weimar und Eisenach nachgelassenen minderjährigen Herrn Prinzens, Ernst August Constantini, mit allergeringster Bitte pro clem^{me} decernendo Mandato, omnium et singulorum attentatorum, tam intueu tutelae, quam Administrationis provinciarum, commissorum, callistorum, ulteriorum inhibitorio et restitutorio S. C. nec non pro gratiosissime conferenda et confirmanda tutela legitima ipsi D. Duci Francisco Iosiae, qua proximo et soli Seniori Agnato habili, omni jure competente, demandandaque in hunc finem expeditione Patentium ad Collegia Regiminis ac Camerae, uti et quoscunque Status provinciales atque subditos Saxo Vinarienses et Henacenses. appon. N. 1. 2. 3. et 4.

Referuntur Exhibita et Conclusum:

Fiat Votum ad Imperatorem.

Arnold Heinrich von Glandorff.

II.

II.

Jovis, 15. Februarii 1748.

Zu Sachsen-Weimar und Eisenach Herrn Herzogen Ernst Augusts Todes-Fall, und dessen nachgelassenen Herrn Prinzens Vormundschaft betreffend, sive der Fürstlich-Sachsen-Gothaische de rato ac mandato virender Anwald von Middelburg sub. praef. 8. curr. überlebet ferner allerunterthänigstes Schreiben und Anzeige dabei noch abgänziger, jedoch allständlich erwarrender einiger Beplagen, iuncto petito hum^o pro clementissime indulgendo brevis spatio ad eorundem productionem, app. sign. ☉

In eadem, der Herr Herzog zu Sachsen-Gotha sub dato 28. Jan. & praef. 8. Febr. a. c. überlebet perà Middelburg fernerweit allerunterthänigstes Schreiben, in Betreff der, nach dem jüngst erfolgten Ableben besagten Herrn Herzogens zu Sachsen-Weimar und Eisenach, übernommenen Vormundschaft dessen hinterlassenen Herrn Erb-Prinzens, auch angetretener vormundschaftlicher Landes-Regierung, iuncta eventuali reservatione et petitione hum^{as} de non praevindicando. app. Lit. A. B. D. & H.

1^o Hat das der Natur der Sache nach nur aufzügliche Begehren des Sachsen-Gothaischen Agentens von Middelburg nicht statt, sed

2^o Inferantur et haec nuperdecreto Voto ad Imperatorem.

Arnold Heinrich von Glandorff.

III.

Veneris, 16. Febr. 1748.

Zu Sachsen-Weimar und Eisenach Herrn Herzog Ernst Augusts Todes-Fall, und dessen nachgelassenen Herrn Prinzens Vormundschaft betreffend.

Legitur Votum ad Imperatorem et approbatur.

Arnold Heinrich von Glandorff.

IV.

Martis, 20. Febr. 1748.

Zu Sachsen-Weimar und Eisenach weiland Herrn Herzogen Ernst Augusts Todes-Fall, und dessen nachgelassenen Herrn Prinzens Vormundschaft betreffend, sive der Fürstl. Sachsen-Gothaische Anwald von Middelburg sub. praef. 19. curr. überlebet allerunterthänigst die in dem allerunterthänigsten Schreiben de praef. 8. huius sub C. E. F. & G. allegierte Beplagen, mit Bitte pro positione ad Adā. appon. Lit. C. E. F. & vlt. Concl.

In eadem, der Fürstl. Sachsen-Weimar-Eisenach'sche Anwalt von Gullmann sub eodem praef. überlebet allerunterthänigste Anzeige des tödtlichen Hintritts weiland Herrn Herzogs Ernst Augusts zu Sachsen-Weimar und Eisenach, mit Bitte pro clem^{me} indulgendo termino ad tres vel quatuor menses ad agendum agenda, app. Lit. A.

Ponatur ad Acta.

Arnold Heinrich von Glandorff.

V.

Veneris, 1. Martii 1748.

Zu Sachsen-Weimar und Eisenach Herrn Herzogs Ernsts Augusts Todes-Fall, und dessen nachgelassenen minorennen Herrn Prinzens Vormundschaft betreffend, in specie Herr Herzog zu Sachsen-Coburg-Meiningen contra Herrn Herzogen zu Sachsen-Gotha, in puncto turbationis in legitima tutela, sine der Sachsen-Coburg-Meiningsche accreditirte Hofrath Meuffers den, sub praef. 29. Febr. novisl. überlebet allerunterthänigste Inhaesiv-Anzeige und Bittet pro clem^{me} deferendo retro petitis hum^{me}.

In eadem, der Herr Herzog Anton Ulrich zu Sachsen-Coburg-Meiningen sub praef. 29. Febr. novisl. exhibet per Meuffern allerunterthänigste Anzeig der von Sachsen-Gotha widerrechtlich sich angemahnten Tutel über den Herrn Erb-Prinzen zu Sachsen-Weimar und Eisenach, mit Bitte pro clem^{me} decernendo Mandato castatorio S. C. poenali, nec non Decretis inhibitorialibus ad respectue Ducem Saxo-Gothanum, & Collegia, Status provinciales, ac reliqua Corpora & subditos Saxo-Vinarienses & Henacenses, de non amplius turbando in tutela legitima, & deferendo reliquis petitis, app. Lit. C. D. E. F. & G.

Annectatur & hoc priori Voto ad Imperatorem.

Arnold Heinrich von Glandorff.

VI.

Lunae, 4. Martii 1748.

Zu Sachsen-Weimar und Eisenach Herrn Herzogs Ernsts Augusts Todes-Fall, und dessen minorennen Herrn Prinzens Vormundschaft betreffend.

Legitur nuper decretum Annectatur priori Voto ad Imperatorem, & approbatur.

Arnold Heinrich von Glandorff.

VII.

VII.

Veneris, 8. Martii 1748.

Zu Sachsen: Weimar und Eisenach Herrn Herzog Ernst Augusts Todes: Fall betreffend:

Publicatur Resolutio Caesarea.

Ihro Kayserliche Majestät haben gehorsamsten Reichs: Hofraths allerunterthänigstes Gutachten, und desselben annectatur, allernüchternst approbirt. Deme zu Folge:

1^{ma} Rescribatur dem Herrn Herzog zu Sachsen: Gotha des Inhalts: Ihro Kayserl. Majestät hätten aus dem des Herrn Herzogs zu Sachsen: Gotha, an Allerhöchsthöchsthöchste erlassenen Schreiben mit mehreren versehen, was vor Ursachen Ihn, den Herrn Herzog, bewogen hätten, sich der Vormundschaft und Landes: Administration über des verstorbenen Herrn Herzogs zu Sachsen: Weimar und Eisenach hinterlassenen Prinzen und Landen zu unterziehen. So gute Meynung er, der Herr Herzog, dabey gehabt zu haben versichere; so wenig kömten hingegen Ihro Kayserl. Majestät finden, daß er, der Herr Herzog, durch die bloße Eröffnung, die von dem nunmehr abgelebten Herrn Herzog zu Sachsen: Weimar und Eisenach an seinen Ober: Stallmeister geschehen seyn soll, eine Tutelam Testamentariam erhalten habe. Darneben werde Ihme von selbst bekannt seyn, daß nach dem deutlichen, und von seinem Herrn Groß: Vater selbst garantirten Vergleich deao. 1686. nicht denen weitentfernten *Agnatis*, sondern alleinig dem, dem Grad nach, nächsten *Seniori*, die Vormundschaft gebühre. Und daß dieser Vergleich sich sowohl auf die gemeine Sächsische Rechte, nach welchen Sich die Fürstl. Sächsischen Häuser, Krafft ihrer *Pactorum Dominus*, zu richten hätten, als auch auf das Herkommen u. *observanz* gründe, das könne Ihme dem Herrn Herzog, um so weniger verborgen seyn, als in der bekannnten Jenaischen Vormundschafts: Sache dieses alles weitläufftig verhandelt worden sey. Er, der Herr Herzog

B

Herz

Herzog, habe sich also um desto lieber und gelassener dieser Vormundschaft gänglich zu begeben, als es so wohl gegen gemeine und Sächs. Rechte, als auch gegen derer Fürstl. Sächsischen Häuser Verträge und Herkommen laufen würde, wann sich ein Agnatus remotior, wider Kayserl. Abmahnung, nähern Agnaten in der Vormundschaft vordringen wolte, welches bey dem ganzen Reich selbst ein grosses Aufsehen und Nachdencken machen müste. Damit aber der Fürstl. Pupill bey der Abwesenheit des jezigen Senioris Domus, und so lange dessen beschwerliche Schulden-Umstände dauern, nicht unbedorundet gelassen werde; so hätten Ibro Kayf. Majestät provisionaliter den in gleichem Grad mit dem Herrn Herzog zu Sachsen: Coburg-Meiningen dem Fürstlichen Pupillen anverwandten Herrn Herzog zu Sachsen: Coburg Saalfeld, als welcher zugleich auch dem jezigen Seniori der nächste in dem Senio sey, bis sich obige Umstände ändern, die würdliche Vormundschaft allergnädigst aufgetragen. Ibro Kayserl. Majestät zweifelten also keinesweges, daß er, der Herr Herzog zu Sachsen-Gotha, den Herrn Herzog zu Sachsen: Coburg-Saalfeld an der Verwaltung der Vormundschaft nicht hindern, sondern vielmehr derselben gänglich enthalten, auch wie es geschehen sey, an Ibro Kayserl. Majestät gehorsamst be-
richten würde.

240 Rescribatur dem Herrn Herzog zu Sachsen: Coburg: Meiningen, Herrn Herzog Anton Ulrich: Ibro Kayf. Majestät hätten aus seinem des Herrn Herzogs, de praef. 5. 6. und 29. Febr. erlassenen Schreiben mit mehreren ersuchen, wohin er sich wegen der Vormundschaft des Sachsen: Weimar: und Eisenachischen minderjährigen Erb-Prinzens erklären, und worauf er sein unstreitiges Vormundschafts-Recht, als Senior und nächster Agnat des verstorbenen Herrn Herzogs zu Sachsen: Weimar und Eisenach, aus denen Fürstl. Haus: Vergleichen habe gründen wollen. Ibro Kayf. Majestät seyen auch durchaus nicht gemeynet, ihm dieses Vormundschafts-Recht entziehen zu lassen: Wie dann Allerhöchste Dieselbe den Herrn Herzog zu Sachsen-Gotha bereits ermah-
net

net hätten, sich in diese Vormundschafft: Sache, als Agnatus gradu remotior, nicht zu mischen; Es sey aber im übrigen ihme, dem Herrn Herzog, selbst bekant, daß er in seinen eigenen Sächsischen Länden noch nicht gegenwärtig sey, noch auch anscheine, daß er in denen selben sich künfftig beständig aufhalten, und sein Cammer: Wesen in solche Ordnung bringen und führen wolle, daß Ihro Kayserl. Majest. nach Dero Kayserl. und Ober: Vormundschafft. Amt, schon iso gleich unter seiner Vormundschafft persona und res Pupilli gemüßsam besorget zu seyn ermessen könnten, dahero Allerhöchst Dieselbe ihn zu wärcklicher Führung derselben, ehe und bevor er durch werckthätige Anstalten hiervon überzeugende Proben gebe, zuzulassen noch Anstand nehmen müßten. So sicherlich nun Ihro Kayserl. Majest. zu ihm das Vertrauen hätten, er würde diese Hindernissen bald möglichst aus den Weg räumen: so wenig könnten hingegen Allerhöchst Dieselben den unmündigen Erb: Prinzen bis dahin unbevormundet, und dessen Länden unbesorget lassen. Allerhöchst Dieselbe hätten diesemnach den, in eben so nahen Grad der Anverwandtschaft, als er, stehenden, und dem Senio nach, gleich nach ihm folgenden Herrn Herzog zu Sachsen: Coburg: Saalfeld provisionaliter die wärckliche Führung der Vormundschafft aufgetragen, als wodurch sein, des Herrn Herzogs, Vorrecht bey dieser Fürstlichen Vormundschafft nicht gekränkct, die Hausvergleiche beygehalten, der unmündige Erb: Prinz, nebst seinen Länden, besorget, ihme, Herrn Herzog, aber Zeit und Raum gelassen werde, die obangeführte Hindernisse zu heben. Ihro Kayserl. Majest. erwarteten, wie dieses alles befolget sey, binnen zwey Monaten seine unterthanigste Anzeige.

3^{to} Fiat etiam Rescriptum an den Herrn Herzog zu Sachsen: Coburg: Saalfeld des Inhalts: Ihro Kayserl. Majest. sey allerunterthanigst vorgegetragen worden, was er, der Herr Herzog, wegen Bevormundung des minderjährigen Sachsen: Weimarischen Erb: Prinzens mit mehrerem gehorsamt vorgestellt hat. Ihro Kayserl. Majest. habe zu allergnädigsten Wohlgefallen gereicht, daß er mit so statlichen Gründen selbst

selbst dargethan habe, daß ungeachtet er, der Herr Herzog, in denen Graden der Anverwandtschaft dem Hn. Herzog zu Sachsen-Coburg-Weiningen gleich stehe, demselben jedoch Kraft derer Haus-Vergleiche und Herkommens, ob Senium diese Vormundschaft allein gebühre, welche ihm auch entziehen zu lassen Ihro Kayserl. Maj. nicht gemeynet seyen, sondern an den Herrn Herzog zu Sachsen-Gotha bereits rescribiret hätten, sich in diese Vormundschafts-Sache durchaus nicht mehr zu mischen; Nachdem aber Ihro Kayserl. Majestät unmdglich diesen unmdndigen Erb-Prinzen so lang unbevormundet, und seine Lander unbesorget lassen konnten, bis der Herr Herzog zu Sachsen-Coburg-Weiningen zuruck ins Land komme, und sein Cammerwesen dergestalt eingerichtet habe, da ihm denen Rechten gema die wurckliche Fuhrung der Vormundschaft konne versittet werden, als wollten Ihro Kayserl. Majestat, hierdurch die Provisional-Verordnung dahin gemacht haben, da der Herr Herzog zu Sachsen-Coburg-Saalfeld, sich der wurcklichen Fuhrung der Vormundschaft, und Besorgung der Sachsen-Weimar- und Eisenachischen Landen, *provisionaliter* unterziehe, und bis die obige Hindernissen, die den Herrn Herzog Anton Ulrich von wurcklicher Ansetzung der Vormundschaft abhielten, gehoben seyn wurden, fortfuhre, als worzu ihn Ihro Kayserl. Maj. hierdurch, Kraft habenden Kayserl. und Obrist-Vormundschaftel. Amtes, *authorisiret* haben wollten. Ihro Kayserl. Majestat erwarten von ihm, dem Herrn Herzog, wie er allem diesen gehorsamste Folge leisten wollen, binnen zwey Monaten, zugleich auch seine allerunterthanigste Anzeige und Vorschlag, wie sowol die Erziehung des Furstl. Pupillens, als auch die Besorgung seiner Landen am besten einzurichten seyen, woruber er dann auch von denen Furstl. Sachsen-Weimar- und Eisenachischen Rathen und Standen zuvor ihr rathliches Gutachten sich ersitteten zu lassen habe.

4^{ta}. Ponatur des Herrn Herzogs zu Sachsen-Coburg-Weiningen Protestation und Reservacion ad acta.

(L.S.)
sub Aquila.

Arnold Heinrich von Glandorff.

VIII.

Lunæ 8. April. 1748.

Zu Sachsen-Weimar und Eisenach, Herrn Herzog Ernst Augusts Todes-Fall, und dessen hinterlassenen Herrn Erb-Pringens Vormundschaft betreffend, sine der Herr Herzog Anton Ulrich zu Sachsen-Coburg-Weiningen in Litteris ad Imperatorem sub dato 27. Febr. & præf. 8. Mart. noviss. stellet fernereit allerunterthänigst vor und bittet pro clem^{ms} rejectis ex adverso petitis, tutelam & administrationem provinciarum sibi soli & private conferendo, in casum dubii verò approbationem Voti, donec auditus fuerit, suspendendo, tandemque D. Ducì Saxo-Salfeldensi condignam ob illatas injurias satisfactionem demandando, cum Adjunctis sub Num. I. & II. nec non Lit. A. B. & C.

In eadem, der bevollmächtigte Herzogliche Sachsen-Coburg-Salfeldische Hoffrath Cyprian sub præf. 5. current. überlegt allerunterthänigste Anzeig ad Rescriptum de 8. Mart. nup. und bittet pro clem^{ms} admittendo ad præstandum juramentum Tutelæ, app. Lit. A. & B.

In eadem, der Herr Herzog zu Sachsen-Coburg-Salfeld in Litt. ad Imperatorem sub dato 30. Mart. noviss. & præf. 8. curr. stellet allerunterthänigst vor ad Conclusum de 8. elapfi Mensis Martii, und bittet pro clem^{ms} admittendo Mandatarium ad præstandum juramentum Tutelæ.

In eadem, der Fürstl. Sachsen-Gothaische Anwalt v. Middelburg, sub præf. 8. hujus überlegt allerunterthänigste Anzeig ad Conclusum de 8. Mart. nup. und bittet pro clementissime decernenda communicatione Exhibitorum partis adversa Saxo-Meingensis & Coburgensis. app. Sig. ☉ & ♀.

In eadem, der Herr Herzog zu Sachsen-Gotha in Litter. ad Imperatorem sub dato 31. elapfi Mensis Martii & præf. 8. curr. thut allerunterthänigste Vorstellung ad Conclusum de 8. Mart. nup. und bittet pro clem^{ms} se inaudito ulterius nihil in præjudicium statuendo.

Referuntur Exhibita & Conclusum:

Fiat Votum ad Imperatorem,

Arnold Heinrich von Glandorff.

Ⓔ

IX.

IX.

Jovis 25. April, 1748.

Zu Sachsen: Weymar und Eisenach, Herrn Herzogen Ernst Augusts Todes-Fall, und dessen hinterlassenen Herrn Erb-Prinzens Vormundschaft betreffend, sive der Fürstlich Sachsen-Gothaische Anwalter von Mittelburg sub praes. 10. curr. übergiebt allerunterthänigste Anzeig und Verwahrung ad Conclusum de 8. April. ejusdem, cum petito, hum^{mo} pro clem^{mo} desuper reflectendo; & parti huic neutiquam praëjudicando, appon. ult. Conclus. sub Lit. A. in duplo.

In eadem, in specie Sachsen-Coburg-Meiningen contra Sachsen-Gotha und Sachsen-Salfeld, puncto turbationis in legitima Tutela, sive der Herzoglich Sachsen-Coburg-Meiningische accreditirte Hoffrath Neustichen sub praesent. 22. hujus übergiebt allerunterthänigste vorläufige Anzeig ad Conclusa de 8. Mart. nup. & 8. current. juncto petito hum^{mo} pro clem^{mo} decernenda communicatione omnium productorum Serenissimarum Domuum Saxo-Gothanae & Saxo-Salfeldensis, appon. ult. Conclus.

1^{mo} Können die sämtliche Sachsen-Gothaische und Sachsen-Coburg-Salfeldische Exhibita in dieser Tutel-Sache dem Herrn Herzog zu Sachsen-Coburg-Meiningen auf Anmelden à Cancellaria, jedoch nur ad solam noticiam, und der provisorischen dem Herrn Herzog zu Sachsen-Salfeld aufgetragenen Vormundschaft un-aufhaltlich, verabsolget werden.

2^{do} Inseratur & hoc nuper decreto Voto ad Imperatorem, quod legitur & approbatur.

J. J. Hayek von Waldstätten,

X.

Jovis 9. Maii, 1748.

Zu Sachsen Weimar und Eisenach Herrn Herzog Ernst Augusts Todes-Fall, und dessen hinterlassenen Herrn Erb-Prinzens Vormundschaft betreffend.

Publi-

Publicatur Resolutio Caesarea.

Ihro Kayserl. Majestät haben gehorsamsten Reichs-Hofraths allerunterthänigstes Gutachten aller gnädigst approbiret. Diesemach

1^{mo} Admittatur des Herrn Herzogs zu Sachsen-Coburg-Saalfeld hierzu genugsam bevollmächtigter Hof-Rath Cyprian ad iuramentum Tutorium.

2^{do} Rescribatur dem Herrn Herzog zu Sachsen-Coburg-Meiningen:

Nachdem der Herr Herzog aus dem, den 8ten Mart. a. c. an ihn erlassenen Rescripte genugsam und klar werde versehen haben, daß Ihro Kayserl. Majestät durchaus nicht gemeinet seyen, ihm sein, als Senior, habendes Vormundschaffts-Recht entziehen zu lassen; So hätten Allerhöchsth Dieselbe wohl nicht vermuthet, gegen die Natur und Eigenschaft einer Fürstl. Tutel Aufschub zu begehren, und sogar zu bitten, denen Reichs-Hofrathlichen Gutachten einen Anstand zu geben, bis er eine weitläufige und hinlängliche Deduction gegen die Sachsen-Coburg-Saalfeldischen Einseerungen werde übergeben haben. Je gewisser sein Recht zu dieser Vormundschafft, als Senioris und nächsten Agnati, [wann nur die Hindernissen aus dem Weg geräumet sind] sey, je weniger solte er, der Herr Herzog, zum größten Schaden des Pupillens hindern wollen, bis diese Impedimenta gehoben seyen, die provisoric auf den mit ihm in gleichen Grad der Anverwandtschaft stehenden, und dem Senio nach, ihm gleichfolgenden Agnaten, erkannte Vormundschafft zu ihrer Würcklichkeit kommen zu lassen, als wodurch sein eigenes Recht stärker, und die pacta Domus aufrecht erhalten, weit entfernten Agnatis aber die Wege abgeschnitten würden, in die Haus-Verträge und Vergleiche Eingriffe zu machen. Nach-

dem in dieser provisorischen Verordnung nicht das mindeste vor ihn gravirliches sey; so könnten Ihre Kayserliche Majestät unmöglich weitläufige Ausführungen zum offenbaren Schaden des Fürstlichen Pupillens verstaten, sonderlich da es lediglich bey ihm hafte, die Hindernissen, welche im Weg stünden, ihm diese Vormundschaft vorerst noch anzuvertrauen, zu heben. Es sey so ferne, daß der Herr Herzog zu Sachsen-Saalfeld durch üble und falsche Vorstellungen gegen ihn, und durch böse Ausstreunungen, nur ungegründete Hindernissen vor Augen gemacht habe, sondern sie existirten durch seine eigene Schuld noch immerfort und würcklich. Dann ob er gleich in seinen an Ihre Kayserliche Majestät erlassenen Schreiben de präsent. den 8. Martii selbst gestehet, daß er wohl begreiffe, wie er außser Land diese Vormundschaft nicht führen könne; So habe er dem ohngeachtet seine Rückreise nicht vorgenommen, ja er erkläre sich mit Hindansetzung der Ihre Kayserl. Majest. schuldigen Folgeistung, daß er erst alsdann in seine Lande zurückgehen wolle, wann ihme die Vormundschaft allein und privative conferiret seyn werde. Ihre Kayserl. Majest. könnten ja unmöglich zuvorderist ihme die Vormundschaft anvertrauen und hernach erst warten, ob seine Zurückkehr in seine Lande erfolgen werde, oder ihm wieder etwas anders darzwischen komme. Es sey ja bekant, wie sehr oft er schon von seiner Zurückkunft Versicherung thun lassen, dieselbe aber doch niemals ins Werck gerichtet habe, und gebühre sich ja allen Rechten nach, daß er die Hindernissen, die ihm zu Führung der Vormundschaft im Weg stünden, zuvor hebe, ehe Ihre Kayserl. Majestät ihm dieselbe anvertrauen könnten, nicht aber daß er die Auftragung der würcklichen Vormundschaft von Ihrer Kayserlichen Majestät gleichsam

als

als ein Bedingniß voraussetze, ehe er in seine Lande zu rücke, und werckthätig zeige, daß er in denselben zu bleiben und diese Vormundschaft, wie sich gebühret, selbst zu führen gesinnet sey. Im übrigen werde hierdurch die fernere weite Hinderniß durch die Versicherung, daß er seine Debit-Sache in vollkommene Richtigkeit setzen, und die etwa gemacht werden wollende Dubia heben wolte, um so weniger gehoben, als ihm selbst bekannt sey, wie es an solcherley Versicherungen zwar nicht gefehlet, in der That aber bisher noch immer das Gegentheil geschehen sey. Ueber das komme es hier nicht auf seine Debit-Sache an sich an, sondern Ihro Kayserliche Majestät hätten ihm in dem, den 8. Martii an ihn erlassenen Rescripse, ja deutlich genug zu erkennen gegeben, daß er zuvor sein Cammer- Wesen in solche Ordnung bringen und führen müsse, daß Ihro Kayserliche Majestät nach Dero Kayserl. und Ober-Vormundschaftlichen Amt aus werckthätigen Proben sehen könnten, daß unter seiner Vormundschaft persona und res pupilli genugsam besorgt seyn werde. Ihro Kayserl. Majestät müßten es nun auch noch lediglich dabey bewenden lassen, und könnten also, ehe die Hindernissen aus dem Grund gehoben seyen, ihn weder zur würclichen Führung dieser Vormundschaft lassen, noch die dem Herrn Herzog zu Sachsen-Saalfeld provisionaliter aufgetragene Verwaltung derselben wieder aufheben, noch den Vormundschafts-Eyd abschwören zu lassen versagen, ehe er, der Herr Herzog zu Sachsen-Coburg-Weiningen, dasjenige, was auf ihn selbst lediglich ankommet, geleistet und werckthätig die obige Hindernissen aus dem Grund gehoben haben werde, als worzu Ihro Kayserl. Majestät die nöthige Frist und Zeit bereits verstatet, und bey wähernder Provisional-Administration noch ferner verstaten können.

D

3^{do} Re-

3^{to} Rescribatur dem Herrn Herzog zu Sachsen: Gotha: Ihro Kayserl. Majest. hätten bereits in Dero Rescript vom 8 Martii a. c. dem Herrn Herzog zu Sachsen: Gotha die rechtliche Ursachen zu erkennen gegeben, warum Allerhöchstdieselbe nicht anders hätten thun können, als bey denen Umständen, in welchen sich die Sachsen: Weimar: und Eisenachische Vormundschaft voriezo noch befindet, dem Nähern, und dem Senio nach auf den jezigen Herrn Senio rem folgenden Agnato provisorie die Verwaltung der Vormundschaft aufzutragen, nachdem die Rechte nicht verstatteten, den Fürstl. Pupillen unbedor- mündet zu lassen, hingegen aber die Umstände weder zuließen, dem Fürstlichen Herrn Seniori noch zur Zeit dieselbe zu übertragen, noch weniger aber gegen die klare Vergleiche und Verträge derer Herzoge zu Sachsen, Ernestinischer Linie, jemanden anders, nachdem kein testamentarischer Vormund vorhanden, als den Senio rem und proximum Agnatum zu der Vormundschaft zuzulassen. Es müsse demnach notwendig bey der provisorie angeordnet, und dem Herrn Herzog zu Sachsen: Coburg: Saalfeld gang rechtmäßig übertragenen Vormundschaft voriezo noch bleiben. Wie dann, ohne höchsten Schaden des Fürstl. Pupillens und Zernichtung derer pacto- rum Domus der Fürstl. Ernestinischen Häuser, sich nicht nur keine Aenderung machen, sondern nicht einmal ein Aufschub verstaten, und zuvor, wie er der Herr Herzog verlangt, ein weitläufiger Proceß abführen lässet; Wie dann die Natur einer Vor- mundschaft dergleichen Aufzüglichkeiten nicht erlaube. Daß aber in der Jenaischen Vormundschaft ein Communicetur hinc inde erkannt worden, sey aus dem mercklichen Unterschied des jezigen und damaligen Falles hergekommen, dann die damalige Herrn Herzoge zu Sachsen: Weimar und Eisenach seyen

seyen bekanntlich in gleichen Grad der Unverwandschaft mit dem verstorbenen Herrn Herzog zu Sachsen-Jena gestanden; Gewisse zwischen Weimar und Eisenach errichtete Vergleiche hätten auf einer Seiten die Sachsen-Eisenachische Vormundschaft, hingegen die Sächsische Rechte und Obervang hätten die Sachsen-Weimarische wegen des Senii befeisset; daher also allerdings die Sache noch zweifelhaft und illiquid geschienen; Um aber doch kein langes Verfahren zuzulassen, so seye eben auf sein, des jetzigen Herrn Herzogs, Herrn Groß-Vater, und den damaligen Herrn Herzog zu Sachsen-Coburg, eine Commission, auf das schleunigste die Sache zu vergleichen, oder in Entschung der Güte, gutachtlich zu berichten, erkannt worden. Da nun endlich der Vergleich Anno 1688. zu Stande gekommen, auch vor alle fünfzigjährige Fälle vor den Seniores, der proximus Agnatus sey, darinnen decidiret, und über das noch von seinem, des Herrn Herzogs zu Sachsen-Gotha, Herrn Groß-Vater garantiret worden; So lasse sich unmdglich ein weitauffriger Process, und über das noch gegen eine Provisional-Verordnung verstaten. In dessen bleibe dem Herrn Herzog unbenommen, aus der Reichs-Cancley die sämtlichen Exhibita derer Herren Herzogen zu Sachsen-Weimingen und Sachsen-Saalfeld zu seiner Nachricht und Wissenschaft (jedoch der provisorischen Vormundschaft unaufhaltlich) zu begehren. Diesemnach könten Ihro Kayserl. Maj. auch den Herrn Herzog zu Sachsen-Coburg-Saalfeld nicht verfügen, das erforderliche Iuramentum tutorum durch seinen Bevollmächtigten wirklich abschwidren zu lassen, versehenen sich auch zu ihm, dem Herrn Herzog, daß er in Verfolg des bereits an ihn erlassenen Rescriptes sich der Vormundschaft und Landes-Administration nicht mehr unterziehen, sondern dieselbe von dem Herrn Herzog zu Sachsen-

Saalfeld ohne alle Hinderniß antreten und führen lassen werde. Wie dem Thro Kayserliche Majestät hierüber, und wie alles von ihm besolgt sey, sein, des Herrn Herzogs, Anzeige binnen zwey Monaten allergnädigst gewärtigten.

4^o Können die sämtlichen Sachsen-Coburg-Meiningische und Sachsen-Coburg-Saalfeldische Exhibita in dieser Tutel-Sache, dem Herrn Herzog zu Sachsen-Gotha auf Anmelden à Cancellaria, jedoch nur ad solam noticiam und der provisorischen, dem Herrn Herzog zu Sachsen-Coburg-Saalfeld aufgetragenen Vormundschaft unaufhaltlich, verabsolget werden.



sub Aquila.

Jacob Friedrich Döhler.

XI.

Veneris 10. Maii 1748.

3^o Sachsen-Weimar und Eisenach, Herrn Herzog Ernst Augusts Todes-Fall und dessen hinterlassenen Herrn Erb-Prinzens Vormundschaft betreffend, sive der Sachsen-Coburg-Saalfeldische accrediteder Hof-Rath, Ernst Cyprian, praestitit iuramentum Tutorium.



sub Aquila.

Jacob Friedrich Döhler.

Mc 998

40

ULB Halle 3
004 927 494



W 8

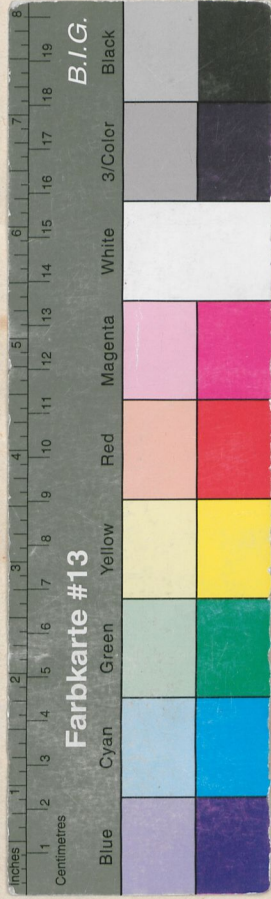
Mc





55 1. 0. 33

#5



Druck

Derer in der

mar- und Eisenachischen

TEL-

and

Administrations-

Sache

ergangenen

Reichs-Sofraths-

LVSORVM.

1748

